

Zu § 16 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 16 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c – Bezug ausländischer Leistungen

(1) Im Rahmen des § 16 Abs. 2 SGB V ruht der Anspruch auf Krankenkassenleistungen auch, soweit der Versicherte gleichartige Leistungen von einem ausländischen Unfallversicherungsträger erhält.

(2) Die Vorschrift setzt konsequent die Zuständigkeitsverlagerung für [richtig] Leistungen, die wegen Arbeitsunfällen erforderlich werden, in den ausschließlichen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auch insoweit fort, als nach ausländischen Rechtsvorschriften ein Arbeitsunfall und daraus resultierende Leistungsansprüche vorliegen.

(3) Hinsichtlich des Ruhens von Krankengeld bei Bezug von ausländischen Entgeltersatzleistungen wird auf die Anmerkungen in Abschnitt 4 zu § 49 SGB V verwiesen.